

## Amtsgericht Deggendorf

Az.: 3 C 825/22



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

\_\_\_\_\_, vertreten durch den Geschäftsführer, \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

gegen

\_\_\_\_\_  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Loebisch** Stefan, Luragogasse 5, 94032 Passau, Gz.: 1001/23

wegen Urheberrecht

erlässt das Amtsgericht Deggendorf durch \_\_\_\_\_ am  
09.02.2023 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

### Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert beträgt 500 €.

## Tatbestand

- gem. § 313 a I 1 ZPO nicht veranlasst -

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Mangels Inlandsbezugs der beklagtenseits betriebenen Homepage kommen die klägerseits geltend gemachten Ansprüche aus §§ 16, 19 a, 97 Abs. 2 UrhG nicht in Betracht.

I.

Das Gericht schließt sich ausdrücklich der beklagtenseits angeführten, in der Entscheidung des Landgerichts Hamburg vom 16.09.2022 (310 O 442/20, ZUM-RD 2023, 40, juris Rn. 46 ff) wiedergegebenen Rechtsauffassung an, wonach das Erfordernis eines hinreichenden Inlandsbezuges auf das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung und der öffentlichen Wiedergabe bzw. auf das Recht hierauf beruhender Schadensersatzansprüche anzuwenden ist. Die urheberrechtlich relevante Lokalisierung der Handlung gerade im Gebiet des Mitgliedstaates, in dem die geschützten Inhalte abrufbar sind, hängt davon ab, ob Anhaltspunkte vorliegen, die den Schluss zulassen, dass der Handelnde mit dieser Form der Verbreitung die Personen, die sich in diesem Gebiet befinden, gezielt ansprechen wollte ( a.a.O., Rn. 50). Zutreffend führt das Landgericht Hamburg weiter aus, dass sich nicht schon aus der bloßen Zugänglichkeit eines Internetauftritts (hier: des Beklagten) im Gebiet eines bestimmten Staates (hier: in Deutschland) darauf schließen lässt, dass der Betreiber dieses Angebots eine dem Urheber (hier: der Klägerin) vorbehaltene Handlung gerade im Inland vornimmt (a.a.O.).

Auch die Beklagte scheint sich dieser Rechtsauffassung anzuschließen.

II.

In diesem Sinne kann unter Beachtung des von den Parteien vorgelegten Prozessstoffs verlässlich ausgeschlossen werden, dass sich der Beklagte mit seinem Internetauftritt gezielt an in Deutschland befindliche Personen wenden wollte.

1.

Folgt man der Aufforderung der Klagepartei gemäß S. 2, Ziff. I 1 b der Anspruchsbegründung, die Webseite des Beklagten aufzurufen, so zeigt sich, dass es sich bei dem von dem Beklagten geführten Unternehmen um einen geradezu landestypischen niederbayerischen Gemüse- (insbesondere: Gurken-) Erzeuger bzw. Händler handelt.

2.

Es kommt für die streitentscheidende Frage, ob der Beklagte gezielt im Inland befindliche Personen anspricht, nicht darauf an, wie aussagekräftig der Umstand ist, dass der Beklagte für seine Webseite die Top-Level-Domain .com anstelle von .de gewählt hat.

Relevant ist auch nicht, dass zum Zeitpunkt der Abmahnung unter der Überschrift „Get in Touch“ noch eine Adresse in Deutschland genannt war (während heute ausschließlich die südafrikanische Anschrift in [REDACTED] angegeben ist).

3.

Maßgeblich ist vielmehr der Umstand, dass die gesamte Homepage (sowohl soweit die Parteien Auszüge aus dieser Seite als Anlagen zu ihren Schriftsätzen vorgelegt haben als auch soweit diese Seite heute aufrufbar ist) ausschließlich in englischer Sprache verfasst ist.

a)

Das Gericht verkennt nicht, dass Englisch als Geschäftssprache zwischen Geschäftspartnern üblich geworden sein mag, deren Muttersprache nicht Englisch ist. Womöglich mag dies in Einzelfällen sogar dann gelten, wenn die Geschäftspartner eine andere Sprache als gemeinsame Muttersprache teilen.

In diesem Sinne ist es nicht notwendig ausgeschlossen, dass zwei deutschsprachige Gewerbetreibende auf Englisch miteinander kommunizieren.

b)

Dieses selbstredend vereinzelt bleibende Phänomen ist aber von der Frage zu unterscheiden, ob

der Beklagte sich gezielt (!) an inländische potentielle Gewerbetreibende wendet, wenn er die englische Sprache verwendet. Dies ist, wie auf der Hand liegen dürfte, zu verneinen. Will der Beklagte sich in einem urheberrechtlich relevanten Sinn an deutsche oder in Deutschland aufhältliche potentielle Geschäftspartner wenden, wird er, schon um die Kommunikation zu erleichtern bzw. diese überhaupt erst herzustellen, also um seine Produkte letztendlich verkaufen zu können, die deutsche Sprache und nicht eine Fremdsprache dafür verwenden. Aus dem Umstand, dass der Beklagte dies nicht getan hat, sondern ausschließlich eine für praktisch alle hiesigen in Betracht kommenden Geschäftspartner fremde Sprache, nämlich die englische Sprache verwendet, ist verlässlich zu folgern, dass er sich mit seiner Homepage nicht an inländische „native speakers“, sondern vielmehr an im sprachlichen und somit auch geographischen Ausland befindliche Gewerbetreibende richtet.

c)

Einen anderen Grund, weshalb der Beklagte seine Homepage in englischer Sprache unterhält, hat auch die Klägerseite nicht darzustellen vermocht.

d)

Der erforderliche Inlandsbezug liegt daher nicht vor.

4.

Die Hauptforderung besteht daher schon dem Grunde nach nicht. Die Nebenforderungen teilen das Schicksal der Hauptforderung

III.

Kosten: § 91 Abs. 1 ZPO

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO

Der Streitwert folgt der Klageforderung in der Hauptsache.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Urteil kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht Deggendorf  
Amanstr. 19  
94469 Deggendorf

einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung. Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde. Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Amtsgericht Deggendorf  
Amanstr. 17  
94469 Deggendorf

einzulegen. Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Dr. [REDACTED]

[REDACTED]



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Deggendorf, 10.02.2023

■■■■■■■■■■, JOSekr`in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben

